

## **Satzung**

der Gemeinde Bohmte über die Zahlung von Aufwandsentschädigung, Auslagenersatz und Verdienstausfall i.d.F. der Änderungssatzungen vom 01.10.1997, 25.06.2001, 28.06.2004, 15.10.2007 und 08.12.2008

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und die sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde Bohmte wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Zahlung von Aufwandsentschädigung, Auslagenersatz und Verdienstausfall besteht im Rahmen der Regelungen dieser Satzung.
- (2) Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder werden höchstens im Rahmen der höchst zulässigen Entschädigungen gem. Rd.Erl. d. MI vom 27.07.1973 i.d.F. vom 18.04.1977 unter Berücksichtigung der jährlichen Steigerungsrate gem. Mitteilung durch den Nds. Städte- und Gemeindebund gezahlt.
- (3) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jedenfalls für einen vollen Monat im voraus gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats inne hat. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet – länger als einen Monat nicht, so erhält sein Vertreter vom ersten des dann folgenden Monats an für die Dauer der Vertretung die Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Während dieser Zeit ruht der Anspruch des Vertretenen auf Entschädigung.

### **§ 2**

#### **Entschädigung der Ratsmitglieder**

- (1) Den Vertretern des Bürgermeisters (1. und 2. stv. Bürgermeistern) wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 52,00 € (einschließlich Fahrtkostenpauschale) gezahlt, soweit nicht die Aufwandsentschädigung nach 1 Abs. 3 der Satzung zur Auszahlung kommt.
- (2) Den Fraktionsvorsitzenden wird zur Deckung der besonderen geldlichen und sonstigen tatsächlichen Aufwendungen, zu denen sie in Erfüllung ihrer Aufgabe genötigt sind, eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 11,00 € je Mitglied der Fraktion gezahlt. Daneben wird zur Deckung von Fahrtkosten eine Kostenpauschale von monatlich 41,00 € gezahlt.
- (3) Den Ratsmitgliedern, außer den in Abs. 1 bis 3 genannten, wird eine Aufwandsentschädigung von monatlich 26,00 € gezahlt.
- (4) Allen Ratsmitgliedern wird für die Teilnahme an Rats- und Ausschußsitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von je 26,00 € gezahlt.
- (5) Gleichzeitig erhalten alle Ratsmitglieder für die Teilnahme an einer Fraktionssitzung eine Entschädigung von 26,00 € je Sitzung. Die Entschädigung ist auf 16 Sitzungen jährlich begrenzt. Sie wird gegen Nachweis (Teilnehmerliste) ausgezahlt.

### § 3

#### Entschädigung für Mitglieder der Ortsräte

- (1) Der Ortsratsvorsitzende erhält für seine ehrenamtliche Tätigkeit einschließlich für Gemeindeverwaltungs-Hilfsfunktionen eine monatliche Aufwandsentschädigung (einschl. Fahrtkostenpauschale) in der Ortschaft

Bohmte	220,00 €
Herringhausen-Stirpe-Oelingen	169,00 €
Hunteburg	195,00 €.

- (2) Den Vertretern der Ortsratsvorsitzenden (stv. Ortsbürgermeister/in) wird eine Entschädigung in Höhe von monatlich 26,00 € (einschl. Fahrtkostenpauschale) gezahlt, soweit nicht die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 3 zur Auszahlung kommt.
- (3) Allen Mitgliedern der Ortsräte wird ein Sitzungsgeld von 26,00 € je Sitzung gezahlt.
- (4) Gleichzeitig erhalten die Ortsratsmitglieder für die Teilnahme an einer Fraktionssitzung eine Entschädigung von 26,00 € je Sitzung. Die Entschädigung ist auf 6 Sitzungen jährlich begrenzt. Sie wird gegen Nachweis (Teilnehmerliste) ausgezahlt.

### § 4

#### Verdienstaufschlag, Einkommensminderung

- (1) Ratsmitglieder, Ortsratsmitglieder und sonstige Ausschussmitglieder, die unselbstständig tätig sind, haben neben der Aufwandsentschädigung Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstaufschalles.
- (2) Ein Erstattungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen Verdienstaufschlag, soweit er durch die Tätigkeit als Ratsmitglied, Ortsratsmitglied oder sonstiges Ausschussmitglied für die Gemeinde Bohmte entstanden ist. Die Erstattung des Verdienstaufschalles wird auf höchstens 11,00 € je Stunde begrenzt. Für die Zeit vor 8.00 Uhr sowie nach 18.00 Uhr wird keine Verdienstaufschallentschädigung gezahlt. Das gilt nicht bei nachgewiesener Schichtarbeit.
- (3) Berechtigte nach Abs. 1, die selbstständig tätig sind, haben ebenfalls Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstaufschalles. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) Berechtigte nach Abs. 1, die ausschließlich einen Haushalt führen oder die keine Erstattungsansprüche nach Abs. 1 oder Abs. 3 geltend machen können, obwohl ihnen im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, haben Anspruch auf die Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe von 8,00 €. Dieser wird im Übrigen unter den gleichen Voraussetzungen wie der Verdienstaufschlag gezahlt.
- (5) Nachgewiesene Aufwendungen für die Betreuung von im Haushalt lebenden Kindern bis zum 14. Lebensjahr werden in Höhe der tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Kinderbetreuungskosten bis zum Höchstbetrag von 5,00 € je Stunde erstattet. Voraussetzung ist jedoch, dass keine weiteren Familienmitglieder für die Betreuung zur Verfügung stehen.

## **§ 5**

### **Fahrtkosten**

Für Fahrten innerhalb der Gemeinde im Zusammenhang mit Sitzungen wird eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,27 € je nachgewiesenen km gewährt, soweit nicht eine Aufwandsentschädigung die Fahrtkostenpauschale einschließt.

## **§ 6**

### **Reisekosten**

Bei einer auf Anordnung oder mit Zustimmung des Rates oder des Verwaltungsausschusses außerhalb des Gemeindegebietes durchgeführten Dienstreise werden Reisekosten nach Maßgabe des Bundesreisekostengesetzes gezahlt. Bei der Bemessung der Höhe der Reisekosten ist die Reisekostenstufe des Hauptverwaltungsbeamten zugrunde zu legen. Neben dieser Reisekostenvergütung kommt die Zahlung von Sitzungsgeldern und Auslagen nicht in Betracht. Die Sitzungsgelder und Auslagen treten anstelle der Reisekosten, wenn sie die Reisekosten übersteigen.

## **§ 7**

### **Entschädigung der Frauenbeauftragten**

- (1) Die vom Gemeinderat berufene Frauenbeauftragte erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 154,00 €, mit der Verdienstaufschlag und sonstige Auslagen abgegolten sind. Daneben erhält die Frauenbeauftragte zur pauschalen Abgeltung von Fahrtkosten innerhalb des Landkreises Osnabrück monatlich 75,00 €. Für notwendige Dienstreisen außerhalb des Landkreises Osnabrück werden die Reisekosten auf Nachweis nach dem Bundesreisekostengesetz erstattet. Kosten für Post- und Fernmeldegebühren sowie Bürobezug werden von der Gemeinde Bohmte getragen.
- (2) Zur Deckung der geldlichen und sonstigen tatsächlichen Aufwendungen wird ein Sitzungsgeld in Höhe von 26,00 € je Sitzung gezahlt.
- (3) Bei einer Zustimmung des Gemeindedirektors außerhalb des Gebietes des Landkreises Osnabrück durchgeführten Dienstreise werden Reisekosten nach Maßgabe des Bundesreisekostengesetzes gezahlt. Bei der Bemessung der Höhe der Reisekosten ist die Reisekostenstufe des Hauptverwaltungsbeamten zugrunde zu legen.

## **§ 8**

### **Entschädigung für nicht dem Rat angehörende Ausschußmitglieder**

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ausschüssen erhalten zur Deckung der geldlichen und sonstigen tatsächlichen Aufwendungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 26,00 € je Sitzung. Daneben gelten die Bestimmungen über Verdienstaufschlag, Fahrtkosten und Reisekosten.

## **§ 9**

### **Dienstaufwandsentschädigung des Gemeindedirektors und seines Vertreters**

- (1) Der Gemeindedirektor erhält eine monatliche Dienstaufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Nieders. Kommunalbesoldungsverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung.

- (2) Der allgemeine Vertreter des Gemeindedirektors erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 2/3 der Entschädigung nach Abs. 1.

## **§ 10**

### **Entschädigung für sonstige ehrenamtliche Tätigkeit**

Die Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger hat der Verwaltungsausschuß auf der Grundlage dieser Satzung im Einzelfall festzulegen. Die in den vorstehenden Bestimmungen genannten Beträge sind Höchstbeträge.

## **§ 11**

### **Steuerliche Behandlung, Abtretung**

- (1) Die steuerlich und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gewährten Leistungen ist Sache der Empfänger.
- (2) Der Anspruch auf die nach dieser Satzung gewährten Leistungen ist nicht übertragbar. Die Leistungen können jedoch für caritative oder gemeinnützige Zwecke zur Verfügung gestellt werden.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 08.12.2008 ist am 01. Januar 2009 in Kraft getreten.